



im J. 1774. 27. 11. 1774

100

B. 27. 11. 1774.  
Helmeß. ex bibliot.  
1074.

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19



Tractatus hujus Voluminis sunt.

1. Innozenz Heil. Römischer Apolog.
2. Insuperliche Cantzley
3. Prodrum der Prachtung Insuperlicher Cantzley
4. Bericht und wird auß Insuperliche Cantzley
5. Copia des Heilich Statuten Bohemico ad Moravos etc.
6. Bittschriff wider Anriß an Kaiser. Majest.
7. Königl. Römischer Reich wider Kaiser. Mandata in Bohem.
8. Heilich Gesandten an Land mit.
9. Heilich Statuten Bohem. an Gesandten abwechseln.
10. De practico praxi
11. Bericht von Ungarischer Kuning Botlehem Gabor: Mandat Spinola in die schaltz gelast.
12. Missiv an Maximil. Röm. Bawaria Christoff von den gebleist.
13. Bericht der Transaction zwisch Kaiser. M. und wider schaltz
14. Insuperliche Praxi, hand ganz jagende dort. Christian von kussel. Georg Fried. von kussel.
15. Ein Heilich von fremder schaltz in Landstund
16. Praxi Exhention.
17. Bawaria fald Jeg.
18. Bawaria Gratulation
19. Bawaria ob sie frankischer Reich mit Bawaria in Verbandt lasten.

- 20 Veramplung des Robertus von Havelberg  
21 Tractation zwisshen Ludwig Landgr. Ludwig Landgr. Moritz  
und Johann Frisman.

15  
COPIA

# Kayserlicher Nachts

Erklärung/ wider Pfaltzgraff Fri-  
derich Churfürsten.

Wie auch:

Wider Hanns-Georgen den Eltern/  
Marggrafen zu Brandenburg/ Christian  
Fürsten zu Anhalt/ vnd Georg-Friderichen  
Graffen zu Hohenloe.



Betruckt zu Wien/ bey Johan Zeslawen/ an  
der Cremscher Strassen/ Im Jahr nach Christi  
vnsero Erlösers vnd Seligmachers  
Geburt/ 1621.

COPIA

Antiquarische Bibliothek

der Universität zu Halle

Verkauft durch den  
Bibliographischen Anstalt  
von J. G. Neumann, Neudamm



Verkauft durch den  
Bibliographischen Anstalt  
von J. G. Neumann, Neudamm



3.  
COPIA

COPIA

Kayserlicher Nachts,

Erklärung/ wider Pfalzgraff Fri-  
derich Churfürsten.

**W**ir Ferdinand der Ander / von Gottes Gnaden  
erwehltet Römischer Keyser / zu allenzeiten Mehrer des  
Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalma-  
tien / Croatien vnd Selavonien etc. König / Erzhertzog in  
Oesterreich / Herzog zu Burgundi / Steyer / Kärndten / Crain vnd  
Württemberg / Graff zu Tyrol etc. Entpieten etc. allen vnd jeden  
Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / Prälaten /  
Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Landvögten / Haupt-  
leuten / Viskomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten /  
Landrichtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Käsh-  
ren / Bürgern / Gemeinden / vnd sonst allen andern vnsern vnd des  
Reichs Lehenmannen / Vnterthanen vnd Getrewen / in was Wür-  
den / Stand vnd Wesen die seyn / vnd sonderlich Fridrichs Pfalz-  
grafens bey Rhein / Churfürsten / Fürstenthumb vnd Landsstän-  
den / Vnterthanen / Lehnleuten / Zugehörigen vnd Verwandten /  
denen dieser vnser Kayserlicher Brieff / oder glaubwürdige Ab-  
schriffte davon zukompt / oder damit ersucht vnd vermahnet werden /  
vnser Freundschaft / Better: vnd Schwägerlichen willen / Kayf-  
Gnad vnd alles guts / Hoch: vnd Ehrwürdig / auch Durchleucht-  
ige / Hochgeborne / liebe Freund / Neven / Oheim / Better / Schwä-  
ger / Brüder / Chur- vnd Fürsten / auch Wolgeborne / Edle / Ehrsa-  
me liebe Andächtige vnd Getrewe: Es ist nunmehr inner vnd auß-

A ij

erhalt

4.  
ferhalb des H. Röm. Reichs / bey allen Königen/Churfürsten/  
Ständen/Nationen vnd Völkern/weltkundig / was für ein Un-  
ruhe vnd Rebellion/sich in vnserm Erbkönigreich Böhemb/ vnd  
des H. Reichs ansehlichen Churfürstenthumb vnd Lehen/im ver-  
schienen Sechszehen hundert vnd achtzehenden Jahr / noch bey  
Lebzeiten vnd Regierung / Wenland des Durchleuchtigen Für-  
sten/Herrn Mattha Römischen Kaisers/ auch zu Hungern vnd  
Böhemb Königs / Ersherkogen zu Oesterreich / vnser geliebten  
Herrn Bettev vnd Batters/hochlöblichster Gedächtnuß erhoben/  
vnd folgend mit der Zeit in ander incorporirte Landt weiter auß-  
gebreitet/wie vnd welcher Gestalt/auch ihr Kaiserl. May. vnd E.  
Als damaln Regierender König vnd Churfürst zu Böhemb / sol-  
ches entstandene Unwesen/ vnd was demselbigen anhängig/auff  
angeborener väterlich friedliebender Neigung/zu verhütung schwe-  
ren Krieg vnd Blutvergiessens/bevorab der Verderbung ihrer ar-  
men Vnderthanen / eilichen fürnemern Chur. vnd Fürsten des  
Reichs/(vnter welchen obgenanter Friderich Pfalzgraf / auff sein  
eigenes anbietern auch selbstern begriffen gewesen) auff beschehenes  
Ansuchen vnd Begehren/da sich die Rebellen/auch ihres Theils zu  
gebührendem Gehorsamb erzeigen würden / zu gütiger Hinleg: vnd  
Abhelfung anvertraut vnd übergeben.

Demnach nun ihre Kaiserliche May. vnd Lieb. balde her-  
nach/vnd noch ehe vnd zuvor obangeregte gütige Einwilligung die  
würfliche Vollziehung erreichte/zeitlichen Tods verschieden / vnd  
darauff die Succession vnd Regierung vorberürtes Königreichs  
Böhemb/vnd der incorporirten Landen/an vns/ als noch bey ihrer  
May. vnd Lieb Lebzeiten ordentlich angenommen/erkand/gekrönt/  
gesalbt vnd belehnet/vnd nach obbesagtem Tod:fall succedirendern  
König vnd Churfürsten/rechtmessiger weis kommen vnd erwach-  
sen/darauff dann fernere erfolge / daß wir vns krafft vorgemelter an  
vns gelangten ordentlichen Succession vnd Krönung des Könige-  
reichs vnd Chur Böhemb / auff die beschwogen an vns beschehene  
vnd gebührliche Demunciation/in vnser vnd des H. Reichs Statt  
Franckfurt/zu Erwelung eines Röm. Königs zum Kaiser zuerhe-  
ben/auff die bestimpte zeit/vormög der gülden Bull / vnd des al-  
ten

5.  
zen Herkommens in eigener Person begeben/ vnd daselbsten von den  
Churfürsten/ vnd der abwesenden vnd zugleich obvermelts Friede-  
rich Pfalzgraf/ als Churfürsten / vollmächtigen/ Käyten/ Post-  
schafften vnd Abgesanten/ für einen rechtmässiger weiß suer edirentz  
gekront: beleyhten König/ vnd Mit Churfürsten zu Böhheim/ in al-  
len offener/ vorberürter Guldemen Bull / gemässen Handlungen/  
nicht allein erkandt / sondern auch zu dem fürgeganzenen Wahl  
Actn/ nach geleistetem thewren Ende (den fern Friederich Pfalz-  
grafen Gesander ebenmässig wärcklich erstattet) in das Conclave  
ingelassen worden/ darbey wir auch unsere gebürliche Session vnd  
Stimm vertreten/ vnd darauff mit einhelligem Consens/ vnd ein-  
willigung obbesagter persönlich anwesenden Churfürsten/ vnd der  
abwesenden bevollmächtigten Gesanden / auß sonderbarer Schi-  
ckung des Allmächtigen/ zum Römischen König/ in Kayser zue-  
heben/ den acht vnd zwanzigsten Augusti/ verstoffenen Sechszehen  
hundert vnd Neunzehenden Jahrs erwehle/ öffentlich proclamirt/  
auch folgendes den neunten Septembris erstbenenten Jahrs / mit  
gebrechlichen Solenniteten gekrönt worden/ haben Wir vns zu  
Erzeigung unserer väterlichen / auherkigen vnd friedliebenden  
Fürsorg/ vnd damit wir ohne alle Weiterung / Gefahr vnd hoch-  
schädliches Verderben/ besagt vnser Königreich / widerumb zu  
friedlichem Wesen/ Ruhe vnd Wolstand ehest befördern möch-  
ten/ nicht allein gleich/ nach dem die völkige Regierung an vns ge-  
fallen / den Böhmischen auffgestandenen Ständen mit bewegli-  
cher Erinnerung vnser Gemüht/ vnd daß wir ihre rechtmässige  
Privilegien vnd Freyheiten confirmiren / auch sonst alles das  
thun vnd leisten wolten/ ia wärcklich confirmirt vnd geleistet / was  
einem ordentlichen Böhmischen König von Rechts wegen oblie-  
get/ sondern wir haben noch ferner/ allda zu Franckfurt dem gesam-  
ten löblichen Churfürst. Collegio/ (darbey sich die Churpfälzischen  
gevollmächtigte auch befunden) zu sonderbaren Ehren/ auff dessel-  
ben instendiges einhelliges Begeren vnd Anhalten/ die ebenmässige  
Einwilligung einer gültlichen Interposition/ (inmassen vom höchst  
gemeltem vnserm geliebten Herrn Vetter vnd Vatter / Wenland  
Kayser Mat thia/ zuvor auch gegen etlichen Chur vnd Fürsten ge-  
schehen

sehen/ ungeachtet die zu denselben zeiten vorgewendete Grava-  
mina/ vnter dem Prätext von ihnen Rebellanten die Waffen er-  
griffen/ vns nit angangen/ wir vns auch/ der von Weiland mehr  
höchstermañem vnserm Vorfahren hinderlassenen Kriegsverfas-  
sung anderst nicht/ als durch die öffentliche Friedbrüchige Hand-  
lungen vnd Gewaltthaten/ so von ihnen Rebellen/ vnangesehen wie  
vnserm Kriegsvolck den Stillstand der Waffen allbereit anbefoh-  
len/ vns auch gegen ihnen den Rebellen zu gütlicher Hinlegung  
dieses entstandenen Vnwesens/ gang gnädigst vnd väterlich erbot-  
ten gehabt/ dannoch mit verächtlicher in Windschlagung dessen  
alles wider vns vorgenommen) zugebrauchen bewogen worden/  
gleich so wenig entgegen seyn lassen/ sondern dieselbe obberürtem  
Churfürstlichen Collegio/ vermög der von vns bey vnser Keyserli-  
chen Wahl vnd Krönung/ schriftt: vnd mündlich gethaner Erkle-  
rungen/ gänglich anvertraut vnd übergeben/ vnd obwohl wir vns  
darauff keines andern/ dann ungezweifelter Vorstellung solcher  
neben den andern Churfürsten/ von mehrernantem Friederichen  
Pfalzgraffen selbstem/ so enferig begerten vnd getriebenen Inter-  
positions-handlung versehen/ bevorab/ dieweiln solche von obbesag-  
tem Churfürstlichen Collegio/ vnseres Königreichs Böhheim/ Steer-  
den vnd Bawertharen/ durch ein gesambtes Schreiben aus Franck-  
furt/ im Monat September/ erschienen sechszechn hundert vnd  
neunzehenden Jahrs denunciret/ vnd zu solchem End ein gewisse  
Tagsetzung/ nemlich auff den zwanzigsten Novemb. jez gemelten  
Jahrs/ in vnser vnd des H. Reichsstat Regenspurg angekelt vnd  
bestimbt worden.

Dannhero wir im wenigsten nit vermuret/ daß sich jemand  
befinden solle/ so ein anders zu großem Vnheil/ Verwirrung vnd  
Zerrütlichkeit/ auch augenscheinlichem Landsverderben vnd Vnt-  
vergiessen im Sinn vnd Gemüt haben solte/ so ist doch deme stracks  
zu entgegen/ offenbar vnd am Tag/ ja ebenmessig weltkundig/ nach  
dem offgenante vnseres Königreichs vnd Churfürstenthumb Böh-  
heim Rebellen/ auff jr/ mit dero bewusten Rathgebern/ lang gepflo-  
gene heimliche Practicken/ gleich eben zu der Zeit/ als wir ober-  
standener massen in Franckfurt/ zu der Hochheit des Römischen  
Keyser.

Keyserthums von den samptlichen Churfürsten einhelliglich er-  
 wehlet vnd erhaben worden/mit veracht vnd vergeßlicher Hindan-  
 setzung ihres vns ben obgeschriebener Königlichen Böhmischen  
 Annem: vnd Crönung/offentlichen geleisteten Pflicht vnd Lands-  
 huldigung/zu forderst aber des H. Reichs/ wie auch des Könige-  
 reichs Böhheim/ als ihres Vaterlands Constitutionen / Funda-  
 mental Gesetzen/Buldnen Bull/Kay. vnd Königl. Privilegien/  
 Declaration/vnd allgemeinen Landtagschlüssen/vnnd also wider  
 Gott/Recht/die Natur/vnd alle Erbarkeit zu einer neuen/vngül-  
 tig/vnd wie dieselb an sich selbst null vnd nichtig/ also auch aus  
 Keyser. Vollmacht von vns darvor erkleren Wahl vnd Krönung  
 mit obbesagtem Friderichen Pfalzgraffen eigenmächtiger/thätli-  
 cher vnd endbrüchiger weiß geschritten/dabey die Vacanz des Kö-  
 nigreichs/vnd aufrührisch enbrechung ihrer End vnd Pflicht/auff  
 nichts anders/als hochschmeliche Verletzung vnserer Reputation  
 Ehr/Hochheit/vnd fälschlich erdacht / Hochanzügliche Famos-  
 Reden vnd Schrifften/ de facto vnertanter Sach / also fundiret  
 vnd gegründet/das Er Pfalzgrafe mit eigenthätlicher Zufahrung  
 solche Handlungen/als einen rechtmäßigen Titul zum Königreich  
 Böhheim/nicht allein acceptirt vnd genent gemacht / vnd sich also  
 dardurch/an stat der friedlichen Vermittlung/zu der er sich/wie ob-  
 gemelt/neben den andern Churfürsten erbotten/der jenigen/irred-  
 brüchiae Handlungen/ so von den Rebellen/vnd derselben An-  
 hängern vorgenommen/vnangesehen der noch bey Lebzeiten/vn-  
 sers geliebten Herrn Betters vnnd Batters Keyfers Matthia E-  
 w der die jenige/so sich offermelter Rebellion annemen / offentli-  
 cher aufgangener vnd ins Reich publicirter Avocatorien/im werck  
 theilhaftig/vnd zu einem Haupt dieses ganzen Rebellionwesens  
 gemacht/ sondern auch in offermelt vnser Königreich Böhheim  
 vnd dessen incorporate Land/persönlich gezogen/vnd sich desselben  
 vnser Königreichs vnd Churfürstenthumb/ (welches mit allen  
 Zugehörungen/nicht weniger/ als die Stim vund das Recht der  
 Römisch Königlichen Wahl/darzu wir von dem Churfürstlichen  
 Collegio/wie obgemeld gelassen worden/vnd den Königen zu Böh-  
 heim/vnd derselben Erben/erblich zustehet) wider des H. Reichs  
 Juntae

Fundamentalverfassung / vnd besagtes Churfürstenthumb / von  
 vnsern Vorfahren am Reich herrührende / auch seines des Pfalz-  
 grafens Vorfahren / Beyland Churfürst Ruperto / neben andern  
 des H. Reichs Churfürsten erkandte vnd bestättigte Privilegien /  
 sich thätlicher vnd friedbrüchiger weiß angemast / vnd vns ohne ei-  
 nige rechtliche Erkandnuß besagte vnser Eron / Königreich vnd  
 Land / so viel an ihme gewesen / entzogen / vnd de facto abgenommen /  
 vnd wie er wider vns seinen Kayser vnd Herrn / sich von vnsern  
 feindlichen Rebellen würcklich gebrauchen / für ein Haupt auff-  
 werffen / vnd ihnen alle Hülff Vorschub vnd Beförderung zu thun  
 bewegen lassen: Also hat er auch die Böhmisch. vnd andere Rebel-  
 len Kriegsmachten sein vornemen gewaltsamer weiß durch zwin-  
 gen sich vnterstanden vnd in diesen vnsern Oesterreichischen Erb-  
 landen / alle Feindlichkeit / so von einem offenen Feindt vorgenom-  
 men werden können / verüben / auch durch theils Fürsten vnd stän-  
 de des Reichs / so mit gleichmäßiger Hindansetzung ihrer obligen-  
 den Pflicht / obgedachter Sachen sich theilhaftig gemacht / der Re-  
 belen Kriegsvolck / gleich vor vnser Residenz vnd Kayf. Angesichts  
 führen lassen / vnd alles / was zu Schmälerung vnser Kayf. Hoheit /  
 auch vns zu Schaden vnd Verderben gereichen möchte / im werck  
 erwiesen / vnd dardurch vns zu weiterer natürlicher Noth Defensi-  
 ons Bereitschaft / deren wir / vmb der darauß entstehenden Ange-  
 legenheit willen / lieber überhaben geblieben weren / gezwungen.

Über diß alles / mehrgedachter Pfalzgraf / beneben seinem re-  
 bellischen Anhang / wieder Vns als regierenden Römischen Kay-  
 ser / Königen / Herrn vnd Lands Fürsten / zu behülff erstgenanter  
 Böheim vnd ihrer Adhärenzen / hochschädlich weitaufsehende  
 Bündnuß vnd Vereinigung getroffen vnd eingangen / auch  
 sonsten alle gefährliche vnd solche Practicken gepflogen / dardurch  
 gemeiner Christenheit Erbfeind der Türck / leichtlichen in diese  
 Länder / so für des H. Reichs Vormaur allzeit gehalten worden /  
 hette gelockt / vnd in dieses vnwesen mit eingeflocht werden möge.

Wie nu Er Pfalzgraf / zu vnser / seines Kayfers vnd Herrn  
 höchsten verkleinerung / sich vor angereger der Böheim / an vns be-  
 gangenen rebellische / hochschmälichen Beleidigung angemast / vns  
 vnser

7  
vnsere Königl. Hohelt/ Königreich/ Land vnd Leut / so viel an  
ihm gewesen/ mit Gewalt zu ergreiffen/ vnd solches mit den Rebel-  
lischen Waffen / vnd allerhand geschwinden gefehrlichen Practi-  
cken/ durchzudringen sich vnterstanden. Also nach dem vns der ge-  
rechte Gott/ den Sieg wider ihn verleihen/ vnd er sich mit der  
schendlichen Flucht salveren müssen. Hat er sich noch feindliches  
massen vnterstehen dürfen/ etliche Dertter in vnserm Königreich  
Böhem zu besetzen/ neue Practicken anzuspinnen/ in vnserm Her-  
zogthumb Schlessien Zusammenkunfft zuhalten/ dieselben vnserer  
Vnterthanen in ihrer Rebellion zu stärken/ von ihnen Hülffen vnd  
Contributiones wider vns zu begern/ vnd verkleinerlich bey ihnen  
anzuziehen/ vnserm Königl. Titel vnd Namen beharlichen zu-  
führen/ vnd allenthalben Occasion zu suchen / die von ihm verur-  
sachte Kriegesempörungen/ ferner wider Vns fortzustellen.

Wann dann oberzehlte/ von vielgedachtem Pfalzgrafen ver-  
übte Thätlichkeit vnd Handlungen/ dermassen notorisch/ weltkun-  
dig / beharlich vnd also bewandt seyn/ daß Er durch dieselbigen  
Erimen Läsä Majestatis in viel weg begangen / vnd in die auff die-  
ses allerhöchste Verbrechen beleidigter Majestät in des H. Reichs  
Constitutionen außermessene hohe Straffen ipso facto gefallen.  
Sonderlich in dem Er / eben damals/ wie oberstanden/ als/ wir  
allbereit durch seine vnd der andern vnserer des H. Reichs Chur-  
fürsten einhellige Wahl zu dem Kayserthumb erhaben / gleich zu  
mehrerm Despect derselben Hochheit vnd Erzeigung/ daß er zwar  
den Titel eines Römischen Kayfers erkenne/ wider desselben Per-  
son aber/ Ehr/ Hochheit/ Reputation/ guten Nahmen/ Wolfahrt/  
Erb/ vnd andere Gerechtigkeiten / vnd was sonst die Fidelitet  
mit sich bringt/ öffentlich zumachinirn / auch was wieder keinen  
schlechten Stand des Reichs/ oder auch den wenigsten Lehenherren  
zugelassen/ friedbrüchiger weiß/ wieder ein Römischen Kayser wol  
vornemen könne vnd möge/ sich vnterstanden/ das größte vnd hoch-  
schmälichste Präjudis/ so jemals einem Römischen Kayser wider-  
fahren/ vnd wie obberürt von vnsern Rebellen wieder vns vorge-  
nommen/ mit all seinem Vermögen/ damit Er vns mehrern Theil  
als seinen Lehenherren verpflichtet/ zu manutenirn wieder vns/ mit  
gewehrtes

W

gewehrtes

gewehrter Hand vnd gewaltthaten durchbringen/dardurch sein  
 lengst vorgehabte machinationen/ Blutturke/ Landbrüchtige  
 Tractaten vnd Anschläge an tag zu geben/sich vnser Rebellschen  
 Vnterthanen/welche vns nach vnser Noheit/ Land vnd Leuten/  
 auch aller zeitlichen Wolffart/ so viel an ihnen gelegen / öffentlich  
 gestanden/noch stehen/ vnd wider deren Helfer vnd Anhenger  
 noch von Weyland obhöchsterwenter vnserm geliebten Herrn vnter  
 ter vnd vnter Ken. Marthia/obberürter massen Avocatoria Man-  
 data ergangen/vnd würcklichen angenommen/vns mit vnd neben  
 ihnen feindlichen bekriegt: Sie/ als vnser durch Land: vnd Erb-  
 huldigung verpflichtete vnterthanen/durch einen vermeinten nich-  
 tigen Eyd/vor vns sein: vnd ihrem Kayser/ König vnd Herrn/ab:  
 vnd an sich zu ziehen vnterstanden / mit ihnen feindlich wider vns  
 in viel weg conspirirt/ vnsern Königlichen Titul/ Wappen vnd  
 Kleinot usurpirt/des H. Röm. Reichs/vnd desselben Churfürsten  
 rhumber verfassungen (vermög welcher/insonderheit aber/ voran-  
 geregetes vom Kayser Rudolpho primo der Chur halber / dem Kö-  
 nigen zu Böhheim gegeben vom Kayser Carl dem Vierden confir-  
 mirt/ wie auch von sein Pfalzgrafens Vorfahren/ Weyland  
 Churfürst Ruperto/vnd andern Churfürsten beliebt vnd bestet-  
 igten Privilegiis vnd darinnen angezogenen vhralten Observanz:  
 so dann auch der Guldener Bull zu Nürnberg auffgerichtet/ vnd  
 der zuvor wegen des Königreichs Böhheim/ mit Vorwissen vnd  
 Bewilligung der Churfürsten ertheilten Bull/welche vnter andern  
 Privilegien die Succession obberürten Königreichs Böhheim be-  
 treffende/in nachfolgender Nürnbergischen Bull/alles ihres In-  
 haltes specificirt/ingleichem Weyland König Ladislat Declaration/  
 vnd dann Kayf. Ferdinandi An. 1545. den Ständen gegebenen  
 Revers/ die Chur vnd was deren anhängig den Königen zu Böh-  
 heim vnd ihren Erben/erblich zustehet / auch so lang der Königlich  
 Stamm vorhanden/den Einwohnern einzige Wahl nicht gebührt  
 durch Annemung einer hochfrentlichen/thätlichen/meinendigen  
 vnd nichtigen Wahl / so wie auch auß Kayserlicher Gewalt vnd  
 tragendem Ampt/zu Erhaltung die Fundamental Geses des Hei-  
 ligen Römischen Reichs/sür null vnd nichtig erklärt / über einen  
 Hauffen

Hauffen zu werffen/ vnd die Grundveste/ darauff das Römische  
 Reich fundirt/ anzugreifen/ vnd Eigenmächtiger weiß vmbzu-  
 kossen/ sich angemast/ offternentes vnser Königreich Böhemb/  
 sampt dessen incorporirten Landen/ (in welchem wir auff offenem  
 Landtag/ von allen Ständen angenommen/ gekrönt/ darauff von  
 ihnen den Ständen vnd Vnderthanen besagtes Königreichs vnd  
 Länder/ vns die gewöhnliche Huldigung geleistet/ wir auch nicht  
 weniger von Kayserlicher Mayestät / Krafft vnserer durch das  
 Königliche Geblüt/ auß vns erwachsener Recht vnd Gerechtig-  
 keit/ vnd darauff erfolgter Annehmung vnd Erönung belehnet/ von  
 jedermänniglich/ auch ihme Pfalzgrafen selbst/ für einen rechtmä-  
 ßigen König in Böhem erkenne vnd titulirt/ beschworen von des H.  
 Reichs ErzCancellern vnd Churfürsten zu Mainz/ obangezogter  
 massen/ zu der Wahl eines Römischen Königs/ zum Kayser zu er-  
 heben/ als ein Churfürst beschrieben / auch von dem Churfürst-  
 lichem Collegio/ in ebenmäßiger Qualitet/ zur Stimm vnd Wahl  
 zugelassen worden) gewaltthätiger weiß/ durch öffentliche Kriegs-  
 bereitschaft/ Verbündnissen/ auch vnter andern mit vnserm Haus  
 Oesterreich/ gleichfals eigen Erbvnderthanen/ vffgerichtete Conspi-  
 ration / alles wider klärlichs Verordnung / so wol der gemeinen  
 Rechten/ als sonderlich der Guldener Bull/ im Titul / von zusam-  
 men Verbündnissen / auch allgemeinen Landfrieden vnd vnter-  
 schiedliche Reichs Abschied/ (in welchem klärlich versehen / das  
 kein Churfürst/ Fürst oder Stand des Reichs/ einen andern stand  
 Vnderthanen/ vnter was geführtem Schein oder Ursach das sein  
 möchte/ in Schutz auffnehmen soll) darzu nicht allein / über so viel-  
 faltig/ von vnterschiedlichen Chur vnd Fürsten beschehene trew-  
 herzige Erinnerung/ vnd Bermanungen / sondern auch vngerecht  
 vnser noch zum überfluß auß Kayserlich friedliebendem Gemüht/  
 an ihne Pfalzgrafen/ sub dato den letzten Aprilis/ mit Bestimmung  
 eines gewissen Termins jüngsthin abgangener ernstlicher Dehor-  
 tation vnd Warnung nit desto weniger vns gewaltthätig verent-  
 helt/ vnd aller Ort vnd Enden / solches sein vnrechtlich Vorneh-  
 men hand zu haben/ vnd sich bey demselben zu bevestigen/ mit euf-  
 serster gesuchter kriegsmacht vnterstehet/ auch in Fortsetzung dessel-  
 wie

wie obsteht/als dasjenige vergeistlich hindan gestellt / warzu er vns/  
 als Römischen Kayser vnd Obristen Haupte gleich andern Chur-  
 vnd Fürsten des Reichs/wie nicht weniger auch Krafft der jenigen  
 trewen Ende vnd Pflichten/so seine Vor Eltern vnd Er/ vnsern  
 Vorfahren am Reich geleistet (welchem gegen vns nachzukommen  
 Er/als ein Churfürst vnd vornehmer Stand des Reichs/gleich so  
 wol schuldig/als hette er dieselbe vns / allbereite würcklich geschwo-  
 ren) verpflichtet vnd verbunden ist/neralich vns getrew/gehorsam/  
 hold vnd gewertig/vnd nimmer in den Rath zu seyn / da wider vn-  
 sere Person/Ehr/Würde vnd Stand gehandelt wird/noch darcin  
 zu bewilligen/sondern vnsern vnd des H. Reichs/ Ruh vnd From-  
 men zu fördern/Schaden zu warnen vnd zu wenden/vnd so er ver-  
 stünde/das wieder vnser Kay. May. oder sechs fürgenommen o-  
 der gehandelt würde/deme getrewlich vorzusenn/vnd vns vnver-  
 züglich zu warnen. Gestalt dann obgedachter Pfalzgrafe/eben so  
 wenig die heilsame Satzungen des Religion:Prophean-vnd allge-  
 meinen Landfriedens/worauff nühumehr viel Jahr hero / bey so  
 wiederwertigen Läuften/des Teutschen Reichs / vnd seiner Glie-  
 der Conservation gestanden/hierinnen sich hindern lassen / als in  
 welchen/sonderlich aber/im besagten Landfrieden/vom Jahr 1550  
 außdrücklichen versehen/ das niemands weß stands oder wesens  
 der sene/bey denen Pflichten/damit ein jeder/ einem Römischen  
 Kayser vnd dem H. Reich zugehan vnd verwand ist/ auch Ver-  
 meidung Kayserlicher vnd des H. Reichs schweren Ungrad vnd  
 Straff/privat: vnd entsetzung aller Regalien/ Lehen/ Freyheiten/  
 Privilegien/Gnaden/Schutz vnd Schirm so viel ein jeder besser  
 von Kay. May. vnd dem H. Reich hat/zu einigem Krieg vnd un-  
 freundlicher thätlicher Handlung oder Vornehmen / wider vns  
 oder einigem gehorsamen Stand des H. Reichs ohne vnser/ oder  
 (so viel die mittelbare Stände betrifft) ihrer Obrigkeit Vorwissen  
 vnd Bewilligung sich bestellen vnd bewegen lassen / noch heimlich  
 oder öffentlich wider die Kay. May. oder die Stände des Reichs  
 zu ziehen/noch einige Hülf oder Beystand/Forderung oder Vor-  
 schub thun/oder sich sonst im H. Reich in einige Vergatterung  
 oder ungebührlich Versammlung einiges Kriegsvolcks/zu Ross oder  
 Fuß

Zuf/begeben/ sondern ein jeder sich des alles gänzlich enthalten  
 solle/welche Disposition vnd Satzung theils aus den vorgehenden  
 gezogen/vnd alles ihres Inhaltes/in dem Anno 59. gemachtem  
 vnd publiciertem Reichs Abschied/als ein ewiges Befehl vnd Ord-  
 nung widerholt/konfirmirt/vnd damit in dem N. Reich Teutscher  
 Nation/Ruhe/Fried vnd Einigkeit/besto beständiger erhalten wer-  
 den möge/die darinnen begriffene Pöen/der gestalt erweitert wor-  
 den ist/das die oberfahrer solches Gebors vnd Reichs Satzung/ ne-  
 ben vnd vber die benante Pöen in vnser vnd des N. Reichs Acht  
 ipso facto gefallen/vnd dieselbe ohn einigte fernere Erklärung/  
 Krafft obberürten Reichs Abschieds für Aechter jetzt als dann/vnd  
 dann als jetzt erkant vnd erklet seyn sollen. Inmassen gleich bey  
 auffgerichteter Handhabung des Landfriedens Anno 1495. zu Ende  
 des Reichs Abschieds noch stärker versehen/das in solchen öffent-  
 lichen kündlichen/vnlaugbaren Friedbruchs Sachen/ der Thäter  
 ipso facto/in die Pöen durch gemeinert Reichschluß/ so weit er-  
 klet/das er weiterer Fürforderung oder einiger Erklärung oder  
 Urtheil nicht Noth sey/welches in nachfolgenten Reichs Abschie-  
 den nicht geändert/also jeder zeit confirmirt/ keinen andern Ver-  
 stand gehabt/wie dann gleicher gestalt vermög jetzt vnd mehr an-  
 geregten Reichsabschieden vnd Satzungen/ gegen viel geringern  
 Verbrechen/als gegen den falschen Mürkern/ oder da ein Un-  
 mittel oder mittelbarer Stand sich solcher massen allein blößlich in  
 Kriegsbestellungen einliß/ oder den Rebellen Hülf oder Vor-  
 schub thete/oder wider vns denselben zuzüge/oder Kriegsvolck sam-  
 lete/also wie obsteht ganz hochvernünfftig/ vnd zu erhaltung des  
 gemeinert Friedens/kräftiglich versehen ist/ zu geschweigen der je-  
 nigen/weiche sich so gar als Haupter/ Protectorn vnd Vertreter  
 dergleichen Feindlichkeiten/ gebrachen lassen/ mit allem ihrem  
 Vermögen/ den Rebellen beybringen/vnd bey denselben sich fin-  
 den/vnd zu gewaltsamer durchringung dieses Rebellionwesens/  
 vnd ihrer eigenmächtigen Attentaten/ nicht allein aller Orten im  
 Nöm. Reich Volck werben vnd versamlen lassen/ sondern auch  
 außländisch Kriegsvolck hin vnd wider auffbringen/ in vnd durch  
 das Reich führen/ vnd wider vns hin vnd wider frembde Herr-  
 schafften

Schafften verhehen vnd vffwicklen dürfen. Gestalt offternendts  
 Böhmische Rebellen/sampt ihrem auffgeworffenen vermeyndten  
 Haupt dem Pfalzgrafen/zu vnser vnd des H. Röm. Reichs noch  
 grösserer Gefahr/Behauptung ihres friedbrüchigen Vorhabens/  
 vnd zu des Erbfeinds augenscheinliche Beförderung / wieder die  
 Christenheit vnser Königreich Hungern / in ebenmässigen Auf-  
 stand/Rebellion vnd Abfall zu bringen/vnd mit besagtem Erbfeind  
 Christlichen Namens/auch dessen verwandten Fürsten in Sieben-  
 bürgen/newe Verbündnuß wider vns zu schliessen/vnd dieselb Na-  
 tion sampt denen so sich darzu schlagen/ in diese vud überige vnser  
 Erbländer einzuführen/ sich nichts schew tragen.

Woben wir auch zu Kay. Gemüht geführt/was massen vns/  
 vermöge hochtragenden Kayserl. Ampts / vnd der zwischen vnns/  
 auch vnsern vnd des H. Reichs Churfürsten/längstbeschlossenen  
 vnd hochbeshewerten Capitulation/zu forderst obliegt / neben dem  
 allgemeinen/im H. Reich üblichen Rechten vnd Reichsstatuten/  
 insonderheit über den zu Augspurg Anno 1555. auffgerichteten an-  
 genommenen verabschieden/auch in den darauff erfolgten Reichs  
 Constitutionen widerholten confirmirten/vnd nach Gelegenheit  
 des Reichs Nothdurfft/mit Rath mehrgedachter Chur-fürsten vnd  
 anderer Stände gebesserten Landfrieden/steiff hand zu halten/nicht  
 wenigens auch / Krafft erstangezogener Capitulation vnd der gül-  
 denen Bull/vns verpflichtet befinden / alle vnziemliche / hässige/  
 Verbündnuß / Verstrickung vnd Zusammenhuing der Unber-  
 thanen/auch die Empörung / Aufruhr vnd vngebührlichen Ge-  
 walt/gegen Chur-Fürsten vnd andere Ständ abzuschaffen/vnd in  
 Summa vor allen Dingen dahin bedacht seyn. daß des H. Reichs  
 Wolstand/ Ruh / Frommen vnd Auffnehmen das vornembste  
 höchste Geseß seye/vnd im H. Reich / Recht vnd Fried erhalten  
 werde. Demie allen aber / nichts mehrers zu wieder seyn kan oder  
 mag/ als wenn Aufruhr vnd Rebellion gegen dem höchsten Haupt  
 (dadurch dann bald die andere Gliedmassen des H. Reichs mit er-  
 griessen vnd angesteckt/auch endlich solches Reich inn gänzlich  
 Verderben vnd Untergang gestürzet werden möchte) vngestraft  
 gestattet/vnröchtmässige verbündnußen/mit den angebornen Erb-  
 Under

15.  
Vnderthanen / gegen ihre höchste von Gott vorgesezte Obrigkeit /  
beraffen gleichsam gut geheissen vnd passirt werden / vnd einen  
der den andern Stände / sich dergleichen Rebellen Vndertha-  
nen / auff bloße gefuchte Scheit / mit gewehrter Hand anzunehmen /  
vnsrer oder der Stände Jurisdiction / Regalien / Recht / Land vnd  
Leut / an sich zu ziehen / vnd eigenmächtig der Churfürstenthumben /  
vnd Churfürstl. Häuser Verfassung / Recht vnd Gerechtigkeiten  
zu endern / vnd endlich ganz abschewlicher massen / (wie Wenland  
sein Pfalzgrafens Vetter Herzog Albrecht zu Bayern / den Böh-  
men / als sie auch damals sich einer Wahl zu König Ladislaw Prä-  
judiz anmassen wollen / geantwortet) allein auß Begierd zu regieren /  
ein andern sein gerechtigkeit mit gewalt zu nemen frey stehen solte.

Hierumben dann / ob wohl (wie oben angeregt) offermeltes  
Friedrich Pfalzgraf / wegen seiner nach lengs deducirten Landfriede-  
brüchigen vnterschiedlichen Verbrechen / die Pöden des Landfrie-  
dens / ohne einige Fürheischung / Citation / Urtheil vnd Erklärung  
verwürckt / vnd ein würcklicher Rechter / gegen deme weiter nichts /  
als die Execution übrig / ist: So haben wir dennoch zum überflus /  
Confirmation vnd Bestättigung / nach abermähliger reiffer Er-  
wegung aller Gelegenheit vnd Gestalt dieser Sachen auß erheis-  
schender hohen vnermeidlichen Noth vnd schuldiger Pflicht / vn-  
sers von Gott anbefohlenen Keyf. Ampts (wie wir dann auß An-  
ruffung / auch des geringsten Stands des H. Reichs / in derglei-  
chen Fällen nicht weniger zu thun vnd verpflichtet zu seyn erach-  
ten) den obgenanten Friedrich Churfürst Pfalzgrafen / als einen /  
welcher sich von vnsern vngheorsamen / vntrewen Rebellen / für ein  
Haupt aufwerfen lassen / Verächter vnd Verlezer / vnser Kayserl.  
Hoheit vnd May. Verbrecher des gemeinen außgekündet Land-  
friedens / auch anderer heilsamen Reichsstatuten / in vnser vnd  
des H. Reichs Acht vnd Oberacht / auch alle die jenige Straffen  
vnd Pöden / so dergleichen Achte denunciation / von recht vnd Ge-  
wonheit mit sich zeucht / mit der that selbst gefallen zu sein / erkant / er-  
klart vnd verkündet / vnd ine auß dem Frieden in Vnfrieden gesetzt /  
erkennen / erklären / vnd verkünden in also in vnser vnd des Reichs  
Acht vnd oberacht / auch vorgemelte Pöden / straf vnd büssen. Sehen  
ihre

ihre auch auß unserm vnd des Reichs Frieden/ in den Unfrieden/  
alles von Rom. Keyf Macht vnd in krafft diß. Vnd seind darauff  
zu gebührlicher würcklicher Execution volziehung vnd vollstree-  
kung dieser vnser Erklerung vnd verkündigung ermeiter Nacht/  
Pöen/ Straff vnd Büßen/ gänzlich entschlossen gegen demselben  
Fridrich/ der sich nennet Pfallgraff bey Rhein/ als offenen Aech-  
ter/ auch vnser vnd des Reichs Widersacher vnd Feind / vermit-  
tels Göttlicher Gnad/ Hülff vnd Beystands/ nach aufweisung ob  
gedachter heilsamen Reichs Constitution vnd Ordnungen/ mit ge-  
bührlicher Straff ohne länger Verziehen fürzugehen vnd zu ver-  
fahren / damit wir alsdann vnverhindert desselbigen zu Aufrich-  
tung beständigcs Friedens/ Rechts vnd Ewigkeit/ im H. Reich/  
desto statlicher greiffen vnd kommen mögen. Darin wir vns dann  
aller massen vnd gestalt/ vns als Christlichem Keyser / Namens  
vnd Ampts halber / eignet vnd gebürt ganz gnädig: vnd väterlich  
zu erzeigen/ auch der teutschen Nation Libertet/ Aufnehmen/ Ehr/  
Ruh vnd Wolfarth/ mit allen Gnaden vnd Trewen/ zu bedencken/  
zu erhalten/ vnd zu befördern / auch männiglich bey dem hochbe-  
shewren Religion vnd Prophan Frieden/ hand zu haben / vnd zu  
schützen/ vrbietig/ willig vnd schuldig sind. Welches wir Erwer  
E. L. A. A. vnd euch derhalben hiemit anzeigen wollen/ damit sie vnd  
ihr der Ursachen/ dieses vnser billichen / notwendigen / vnver-  
meidlichen Fürnehmens/ warhafftige/ begründe/ erinnerung vnd  
wissen empfahet/ warumb wir dartzu bewegt vnd genottrant seyen/  
vnd daß gestalten sachen nach/ mit nichten länger einstellen/ ver-  
halten/ vmbgehen noch verhüten mögen.

Vnd gebieten hierauff E. L. A. A. vnd Euch/ allen vnd je-  
den sampt vnd sonderlich/ bey ten pflichten/ damit sie vns vnd dem  
H. Reich verwand seyen/ auch vermeidung obbesagter Pöen vnd  
Straff/ in den algemeinen Rechten vnd Reichs Ordnungen/ Le-  
hen Rechten vnd Gewonheiten/ auff die jenigen gerichtet/ so sich  
der Aechter annehmen / insonderheit vnser vnd des H. Reichs  
Nacht vnd Ober Nacht/ auch verleihrung aller Regalion/ Lehen/  
Freheiten/ Gnaden/ Pfandschaften/ Zölln/ Recht vnd Gerech-  
tigkeiten/ wie solche Namen haben mögen/ so ihre Vorfahren vnd  
Sie/ von Weyland vnsern löblichen Vorfahren/ Römischen Key-  
sern

ren vnd Königen / auch vns vnd dem H. Reich erworben / auch bey  
 verwürkung Leibs vnd guts / hiemit ernstlich / vnd wollen / daß ihr euch  
 gemeltes Fridrichen / so sich nennet Pfalzgraff bey Rhein / wider vns  
 mit nichten annemmet noch beladet / ihme auch nicht dienet / Hülf oder  
 Fürschub mit Gelde / Proviand / Munition / noch sonst in einig ander  
 weg / weder heimlich noch öffentlich / vnter was Schein oder Prater  
 solches immer beschehen möchte / beweiset. Wo auch ewer einer oder  
 mehr / in seinem oder der seinigen Dienst / Besoldung / Bestallung oder  
 ihme sonst zugezogen were / daß der oder dieselben Angesicht dieß  
 Brieffs / ohne allen Aufzug vnd Weigerung / sich von stundan erheben /  
 vnd gestracks wiederumb abziehen / vnd sich ferner in gemeltes Aechters  
 oder desselben Helffer / vnd Helffers Helffer Diensten nicht gebrauchen  
 lassen / auch ihr deß gemelten Aechters Stände / Zugehörige / Verwan  
 ten / Unterthanen vnd Vasallen / ihme Fridrich der sich nennet Pfalz  
 graf bey Rhein / einigen Gehorsam / Hülf noch Beystand ferner keines  
 wegs leistet / noch euch seiner Rebellion / Ungehorsam vnd Verbrech  
 ung weiter anhängig noch theilhaftig machet / sondern euch seiner hi  
 rinn gentslich entschlaget vnd enthaltet / Auch E. L. E. A. A. vnd ihr al  
 le samptlich vnd sonderlich / bey denen Pflichten / damit sie vns vnd dem  
 H. Reich verwannt / vns zu Vollziehung / solcher obberürten erklärten  
 Pöen vnd Straffen / gegen gemeltem vngehorsamen / vntrewen / fried  
 brüchigen Aechter / auch desselben Helffer vnd Helffers Helffern / den  
 vnd dieselben / zu gebührendem Gehorsam zu bringen / ewer getrewe  
 Beystand / Hülf / Fürschub / Fürderung vnd Zuzug leistet / vnd euch da  
 ran nicht irren noch verhindern lasset / einige Bündniß / Verständniß /  
 Abhängen vnd Verwandniß / die sehen gleich hievör / oder jeso von ne  
 wem auffgericht / erneuert oder erstreckt / inmassen wir dann dieselben /  
 so viel sie dieser vnser Erklärung vnd Erkandniß / oder sonst in andere  
 weg / vns als ewer ordentlichen höchsten Obrigkeit zu wieder seyn / rei  
 chen oder verstanden werden möchten / als welche in diesem Fall / Ver  
 mög aller Rechten / euch wider vnser rechtmäßige Erkandniß vnd voll  
 ziehung derselben / ohne das nicht binden noch verhindern sollen / oder  
 mögen / mit wolbedachtem Muht / rechtem wissen / vnd von vnser Kays.  
 Macht Vollkommenheit / hiemit gänzlich / auffgehbt / cassirt vnd ver  
 nichtet / auch E. L. E. A. A. vnd Euch / so viel deren darinn verwand we  
 ren / auß derselben vnser Kayserlichen Macht / Vollkommenheit / dar

E

voll

von endlich absolvirt vnd ledig geseht/vnd dann euch/ obgedacht  
 Aehters Lehenteute/Schutz/vnd Pfandsverwanden/Leibeigen/wild-  
 fang vnd vnterthanen/vor ewer Erbholdigung/Lehtis vnd andern  
 Pflichten geseht vnd entledigt/auch allen denen/ so sich hieran gegen  
 vns gehorsamlich erzeigen/vnser frey Kayf. Glaid vnd Sicherheit/hie-  
 mit gnädiglich zugesagt vnd gegeben haben wollen.

Sehen vnd meinen auch/ von sekririerter Kayf. Macht Voll-  
 kommenheit/das denselben Aehter/dessen Helffern vnd Helffers Hef-  
 fern/hierwieder nicht schutzen/schirmen/ freyen/ oder fürtragen sollen  
 einig Gnad/Freyheit/Eröstung/Glaid/Sicherheit/Land vnd Burge-  
 fried/das ihme oder ihnen/hierin zu hülf/Erwer oder staten kommen  
 solte oder möchte/dann wir ihne den gedachten Aehter/wie nicht we-  
 niger seine Helfer vnd Helffershelffer/in dem allen/als desselben vnse-  
 rig außgeschlossen/vnd darinn nie begriffen haben wollen.

Wo aber ewer einer oder mehr/was Stands oder Wesens/der  
 oder die seyn/sich hierüber vnghorsam erzeigen/offternents Fridrichs  
 der sich nennet Pfalzgraff bey Rhein/Herzog in Bayern/wider vns/  
 vnter was gesuchtem Schein oder weg das immer geschehe/annemen  
 vnd demselben/oder den seintgen/einige Hülf oder Vorschub heimlich  
 oder öffentlich beweisen würden/den oder dieselben wollen wir hiemit/  
 allermassen wie obgenandten Aehter selbstem/ als dessen Helfer oder  
 Helffers Helfer in vnser vnd des H. Reichs Macht vnd OberAacht/  
 auch alle benantte Straffen vnd Pönen/ jetzt alsdann vnd dann als  
 jetzt/mit der That selbst gefallen zu seyn/erkent/erklärt/verkündigt auch  
 ihnen vnd dieselbige/ auß dem Frieden in den Vnsrieden gesetzt haben.  
 Erkennen/erklären vnd verkünden auch den oder dieselbe jetzt alsdann/  
 vnd dann als jetzt/in vnser vnd des Reichs Macht vnd OberAacht/  
 auch obgemelte Pöen/Straffen vnd Bussen/vnd setzen Ihne oder sie/  
 auß dem Frieden in den Vnsrieden/alles von Röm. Kayf. Macht/vnd  
 in krafft diß.

Darnach wisse sich männiglich zu richten/vnd vor  
 Nachheil vnd Verderben zu hüten/das meinen wir ernstlich. Geben  
 in vnserer Statt Wien/den 23. Tag des Monats Jan. Anno Sechs-  
 zehen hundert Ein- vnd Zwankigsten/vnserer Reichs/ des Römischen  
 im andern/des Hungarischen im dritten/vnd des Böhm: im vierden.

Ad Mandatum S. Caesareæ

Majestatis proprium,

Copia

C O P I A

**Kayserlicher Nachts Erklärung / wider  
Hans Georgen den Eltern / Marggrafen zu  
Brandenburg / Christian Fürsten von Anhalt /  
vnd Georg. Friderichen Grafen  
von Hohenlohe.**

**W**ir Ferdinand der Ander / von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allenzeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatten vnd Selavonien etc. König / Erzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / Steyer / Kärnten / Crain vnd Württemberg / Grafe zu Tyrol / etc. Erzpüeten etc. allen vnd jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Landvögten / Hauptleuten / Bisdomben / Bögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Landrichtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räten / Bürgern / Gemeinden / vnd soust allen andern vnsern vnd des Reichs Lehenmannen / Unterthanen vnd Getrewen / in was Würden / Stand vnd Wesen die seyn / denen dieser vnser Kayser. Brief / oder glaubwürdige Abschrift davon zukompt / oder damit ersucht vnd vermahnet werden / vnser Freundschaft / Gnad vnd alles Guts / Hoch : vnd Ehrwürdig / auch Durchleuchtige / Hochgeborne / liebe Freund / Neven / Oheim / Vetter / Schwäger / Brüder / Chur- vnd Fürsten / auch Wohlgeborne / Edle / Ehrsame liebe Andächtige vnd Getrewen.

Ob wol in vnsern vnd des H. Römisch. Reichs Satungen / klärlichen versehen / daß niemand / was Würden Standes oder Wesens des seyn / vmb keinerley Ursachen willen / wie die Nahmen haben möchten / auch vnter was gesuchtem Schein das geschehe / den andern befehlen / betriegen / berauben / überziehen / noch einige verbottene Conspiration oder Verbündnuß wider den andern auffrichten oder machen / daß auch keiner den andern seiner Possession / es weren Schlöffer / Städte / Dörffer / Regalia / Jurisdiction / Gericht / Hoch : vnd Obrigkeiten / vnd aller andern Berechtigkeiten / mit gewehrter Hand vnd gewaltthätiger That freuentlich entsetzen / noch seine Underthanen abziehen / oder zum Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewegen / auch dem / durch den solche Thaten geschehen / keiner durch sich selbst / oder jemand andern / von

seinerwegen als dienen/rathen oder helfen soll/laut des zu Regensburg Anno 1548. ergangenen; auch folgents in Anno 55. zu Augspurg publicireten Reichs Abschieds/bey einer namhafften Pöen verbotten/ daß niemands was Stands oder Wesen der immer sey/ zu einigerley Kriegem/vnd vnfriedlicher thätlichen Handlungen oder Fürnemmen/ wieder vnns oder einigen gehorsamen Standt des Reichs ohne vnser. (do es ohne mittelbare Stände des Reichs) oder ihre Obrigkeit (so dieselben dem Reich nicht ohne Mittel unterworfen) Vorwissen vnd Bewilligung zu dienen sich bestellen vnd bewegen lassen/ noch heimlich oder öffentlich/wider vns oder die Stände des Reichs zu ziehen/ auch einige Hülf/Beystand/Förderung oder Vorschub thun solle/ alles mehrern Inhalts angezogenen Reichs Abschieds/ auch damit hinführo im H. Röm. Reich Teutscher Nation/ Ruhe/ Fried vnd Einigkeit desto beständiger erhalten/vnd gehandhabt werden möge / ist im Reichs Abschied An. 59. obgemelte Pöen/der gestalt erweitert worden / daß die verfabrer solches Verbots / neben vnd über die verfabrte Pöenfäll/ in vnser vnd des H. Röm. Reichs Nacht/ ipso facto / ohne einige fernere Erklärung gefallen seyn sollen.

Ob wir auch wol/bey antretung vnserer Kayf. Regierung/wegen der damals von tag zu tag zunehmenden hochgefährlichen Rebellion/welche/wann sie sonst einem andern Standt des Reichs begegnet/Wir krafft der von vns so hoch betwerteten Captulation zu dämpfen schuldig gewesen/mehrerwehnte Reichs Abschied/mit denen darinnen gesetzten Pönen/durch öffentliche Patenten vnd Mandaten/allerdings/wie von weyland ihrer Kay. vnd L. Kayser Mattheia Christm. ster gedächtniß geschehen / vnd gegen eslichen Verbrechern darauff wärdlichen verfahren worden/jedermenniglich zur nachricht/vnd sich vor Schaden zu hüten/vorgestellt/vnd sich denselben in allem gemäß zu erzeigen/auch darwider im wenigsten zu handeln/ernstlich anbefohlen vnd aufgelegt/auff den widrigen Fall aber/vns die angeedeuteten Straffen/auff trücklichen zuvor behalten haben/zu dem auch sonst / vermöge vnserer geschriebenen Rechte/in einer notorischen beharrlichen Rebellion/vnd solchem Verbrechen / da im Verel contra honorem et fidelitatem vnser als Röm. Kayfers/kundbarlich gehandelt wird/andere nichts als die Executio juris stat hat/wie dann alle vnd jede Hohe vnd Dign. re des H. Reichs Stände/Glieder vnd Vnderthanen/vns/ als ihren erbenlichen

Ichen einigen rechten Herrn/Haupt vnd Obern/verwand vnd Pffliches  
 halber verbunden/getrew/gehorsam/hold vnd gewertia / vnd nimmer  
 in dem Kay zu seyn/ da wider unsere Person/ Ehr/ Würden / oder  
 Stand gehandelt wird/noch darein zu bewilligen: So ist doch sand:  
 offen vnd vnsaugbar / daß Marggraf Hans Georg der Elter von  
 Brandenburg/ Fürst Christian von Anhalt vnd Graf Georg Friderich  
 von Hohenlohe/ dessen allen vngerecht sich vnterstanden / nach dem wir  
 allbereit/ durch einhellige Wahl/ vnser vnd des N. Reichs Churfürsten  
 zu der Höchheit des Kayserthums erhoben / sich von vnsern rebelli-  
 schen Vnderthanen/ zu manumirung ihrer Thätlichkeiten/ vnd wider  
 vns fürgenommenen hochschmählichen rejection handlungen / in wels-  
 cher alles das jenige bezreffen / so wieder unsere Reputation/ Würde/  
 Ehr vnd Höchheit/ fälschlichen erdacht werden können/ vnd die darauf  
 gegründete/ vnd von vns vor null vnd nichtig erklärte eigenmächtige  
 Wahr / vnd thätlich Auffwerffung eines vermeinten Haupts/ wieder  
 vns/ als die vornembste Befelchshaber vnd Rädelsführer/ würcklichen  
 brauchen zu lassen/ Kriegsvolck zu werben/ dasselbe wider vns zu führen/  
 vns/ unsere Königreich/ Land vnd Leute/ Regalien/ jurisdiction/ Höch-  
 heit/ Recht vnd Gerechtigkeiten/ so viel an ihnen gewesen/ zu enziehen/  
 obberürtem vermeyntem Haupt/ gewaltsamlich beyzustehen/ vns zu be-  
 kriegen/ vorangeregte unsere publicirte Mandata vnd Avocatoria/ ver-  
 ächtlich in Wind zu schlagen/ die weitausschende vnd dem ganzen N.  
 Reich/ hochgefährliche Conspiration/ mit dem Verhehem Gabor / so  
 sein dependenz von dem Erbfeind Christlichen Namens dem Türcken  
 ja so gar dem Türcken selbst/ wider Vns befürdern/ rathen vnd einge-  
 hen zu helfen.

Insonderheit aber/ ist offenbahr vnd Landkündig/ was massen  
 Marggraff Hans Georg der Elter von Brandenburg / mehrgedachte  
 zu vnserm höchsten Spott/ Verkleinerung / Schaden vnd Verderb  
 angesehene Handlungen / bey vnsern Vnterthanen in vnserm Lande  
 Schlessen/ als Wir allbereit N. Kay. mit all den Cakunnen/ so imals  
 wider einigen Fürsten/ zugeschworen einen N. Kayser/ auß die Bahn  
 bracht werden können / zur vermeinten Ratification richten helfen/  
 angeregte unsere Vnterthanen/ theils in ihrer Rebellion gestärckt/ theils  
 gewaltsam vnd listiger weise/ von vnserm Gehorsam abgehalten/ neben  
 seinem Anhang/ mit allerhand ert gethen Practiken/ von ihnen Gelder  
 vnd

vnd Contribution heraus geprest/vns damit bekriegt / vnserm hochan-  
 sehnlichen Commissario/des Churfürsten zu Sachsen L. mit gewaffne-  
 ter Hand wiederseht/demselben vielfaltige Despect bewiesen / seinen  
 Subdelegirten gefänglich einziehen lassen/vnser Underthanen wider  
 ine verhehet/vnser Land vnd Leute in vngelogenheit/verderb vnd Ruin  
 geführt/vnd als einer vnter den fürnehmsten Rädelsführern der Re-  
 bellion/vrsach an all dem Bluter gießen/landverderblichen Schaden/  
 vnd was sonst darauß erfolgt/geroesen ist/auch endlich nichts vnter-  
 lassen hat/was er mit Rath vnd That zu vnserer Verkleinerung/Ge-  
 fahr/Schaden vnd Unheil zu werck richten können.

In gleichem ist nicht weniger Reichs- vnd Landkündig/das Fürst  
 Christian von Anhalt/neben dem/was ins gemein oberzieht/ auch son-  
 sten für blutdürstige/landfriedbrüchige Tractat vnd Anschlag vorhan-  
 den gewesen/sich vnterstanden/vns friedbrüchiger weis in vnserm Kö-  
 nigreich Böhheim/wie auch Erzhertzogthumb Oesterreich zu bekriegen/  
 fast in vnserm Angesicht/ Schloßer/ Städte/ Märckt/ Bestungen/ ge-  
 waltfämlich einzunehmen/vns vnser Underthanen ab zu practiciren/  
 allerhand Hostilitäten vnd friedbrüchige Handlungen/bis er endlich in  
 die Flucht geschlagen worden/wieder vns zu verüben/vund wie er mit  
 Rath vnd That/vornehmlich ein Anstifter dieses ganzen Unheils ge-  
 wesen/vermittelst welches/Er Pfalzgrafe die wider vns fürgenomme-  
 ne hochschmälliche Thatlichkeiten / vnserer Rebellen / ohne Recht mit  
 gewaltfamer That/zu seiner eigenen Sach gemacht/vnd dahero / das  
 im H. R. Reich erstandene Feuer verorsacht/also hat vorermelter von  
 Anhalt/obberirte vns angethane Schmach vnd Gewaltthat durchzu-  
 ringen/nicht allein vor der/vns von der höchsten Allmacht verliehenen  
 Victori/mit Zuführung Volcks/Bedienung des Generalats/vnd son-  
 sten wider vns/alles das eusserst gethan/sondern hat auch nach der Vi-  
 ctori/solches Feuer ferner auszubreiten/vnd in vnserm Herzogthumb  
 Schlessien vnd anderwärts die Rebellion vnd Kriegsempörungen fort-  
 zuflanzen/au ihm nichts erwunden lassen.

Gleicher Gestalt ist kundbar/das Georg Friderich / von Hohen-  
 loe/der von vnsern Vorsahren am Reich/weyland Kayser Rudolphi  
 vnd Marthia/ihme wiederfahrner Wohlthaten vnd anckbarlich hindan-  
 gesetzt/nicht allein denen/bey weyland höchstgedachter J. M. vnd L. R.  
 Marthia zeiten/anshne ergangenen ermahnung vnd publicirten Man-  
 daten zu wider/in allen den jenigen Thatlichkeiten / so in mehrerwehn-

gen Mandaten außgetruet/ sondern auch nachmals gegen vns/ wie gemelt/ als wir allbereit N. Kay. deren in vnsern widerholten publicirten Mandaten vnd Advocat. rath/ auß gesetzten Ponen vngerecht/ zu gleichmässiger Durchtrungung/ dar wider vns vorgenommenen/ rebellischen hochschmälichen Handlung vnd Gewaltthaten/ von den Rebellen/ vnd ihrent aufgeworffenen Haupt/ sich beharlichen gebrauchten lassen/ fridbrüchiger wiß / in vnserm Erzhertogthumb Oesterreich vns bekriegt/ vns vnserer Vnderthanen abpracticirte/ die vorangedeutete hochgefährliche Conspiration/ mit dem Betslehem Gabor/ zu vnserer/ ja des gantzen N. Reichs höchster Gefahr vnd Verderb/ geschlossen / vnd sich in diesem gantzen Werck/ als einer vnter den fürnehmsten Rädelshführern vnd Bervrsacher/ der noch wehrender Kriegsempörungen erzeigt.

Wann dann aus diesem allen erscheint/ daß/ obwol obgedachte von Brandenburg/ Anhalt vnd Hohenloe/ als ohnmittelbare Ständ vnd Glieder des Reichs andern mit guten Exempeln vorgehen/ vnd vermög der jenigen Eydt/ damit sie vns/ vnd dem Reich verbunden/ alles so wider vnser Person/ Ehr / Würde vnd Stande gehandelt wärde / abwenden vnd verhüten / ja auch sonst den Vnderthanen/ wider ihre ordentliche Obrigkeit/ erhobene Empörung dempffen helfen sollen/ daß doch diesem zu wider/ von ihnen nichts vnterlassen so wider vnser Nothheit / Ehr/ Reputation/ Wolthat/ ihre vns schuldiger/ Abthat/ vnd des vhrathen Wolstand des N. Röm. Reichs/ dargegen aber/ zu vnser vnd des Reichs Verheil vnd Zerrüttung/ in welcher sie es eider/ durch diese ihre rebellische/ weit ausschende gefährliche Conspira/Waffen vnd abpracticirung vnserer Land vnd Leut/ zweifels ohne zu vollziehung anderer Ihrer widergedachte / des N. Röm. Reichs Verfassung/ längst vorgehabten Machinationen gefertig gereichen könne vnd möge/ wie dann die von vnsern Vnderthanen erregte hochkräftmessige Vnterzue/ gar nicht für ein Privataction/ so sie gegen vns/ oder wir vnser Gerechtigten halber gegen ihnen intentiret/ sondern anders nichts als ein offene Rebellion/ vnd Landfridbrüchiger elgenhätiger vnerhörter Gewalt der Vnderthanen/ gegen ihrer höchsten Obrigkeit/ deren sie mit Eydt vnd Pflicht verbunden gewesen vnd noch seyn/ zu halten/ auch von keinem/ der nicht selbst ein Rebelle/ anders gedent vnd gehalten werden kan

Demnach haben wir nach Erwegung aller Gelegenheit vnd gestalt dieser Sachen / auß erheisch vnd erforderung der hohen vndermeidlichen Noth vnd schuldigen Pflicht vnser von Gott vns anbefohlen Ampts/ die genannten Marggrafen zu Brandenburg/ Fürsten zu Anhalt vnd Grafen zu Hohenloe/ als vnserer vngehorsame/ vnterwe/pflicht vnd Eydtbrüchige Rebellen/ auß Ehrliche Verächter vnd Verleger vnser Keyf Noheit/ vnd Maj verbrechen des gemeinen außgethunden Landfriedens/ in vnser vnd des N. Reichs Macht vnd Obermacht/ vnd alle angedeutete Straff vnd Büßen / darain sie gefallen seyn/ erkennen/ erkläret vnd verhandet/ vnd sie aus dem Frieden zu Du

Frieden gesetzt/erkonnen/erklären vnd verkünden also/mehrbefagte Hans Georg der sich den Etern Marggraffen zu Brandenburg/Christian so sich Fürst von Anhalt/vnd Georg Friderich so sich Graff von Hohnloe nennet/in vnser vnd des Reichs Macht vnd OberMacht auch vorgemelte Pöden/ Straffen vnd Büßen/setzen sie auch aus vnserm vnd des H. Reichs Frieden/in den Unfrieden/alles von Röm. Key Macht wissentlich.

Vnd gebieten hierauff allen vnd jeden E. L. L. A. A vnd Euch samt vnd sonderlich/bey denen Pflichten/damit E. L. L. A. A vnd ihr/ vns vnd dem H. Reich verwant seydet/auch bey Vermeidung vnserer schwerer Straff vnd Vngnad/sonderlich bey Verlichung aller ewer Regalien/Lehen/Freyheiten/Priueligien vnd Gnaden/ so E. L. L. A. A Ewer Vorfahren vnd ihr/ von Weyland vnsern löblichen Vorfahren Römischen Keysern vnd Königen/auch was dem H. Reich erworben/auch bey Verlichung Leibs vnd Guts/hiermit ernstlich/vnd wollen daß E. L. L. A. A vnd Ihr/ mehrgewanten dreyen Ehtern/Euch mit nichten annehmen/ihnen auch nicht dienen/ noch Hülff oder Vorschub/heimlich oder öffentlich thun/Sie nicht ager/haufet/berbriget/noch einigen Vnterschleiff verstaet. Wo auch ewer einer oder mehr/ ihnen mit Adhärenz/in was weg auch solches immer sey/ zugethan were/ daß der vnd dieselben Angesichts dis Brieffs/ohne allen auffzug vnd weigerung sich vom Fund an/von ihnen absondern/vnd ferner mit ihnen keine gemeinschaft haben/ auch E. L. L. A. A vnd ihr/Euch daran nicht irren noch hindern lassen/ einziges Verstand/Verständniß/Huldigung oder Pflicht/ dann wir solches alles/ so viel dasselbe dieser vnserer Erklärung vnd Erklärung/ oder in andere weg vns/ als E. L. L. A. A vnd Ewer ordentlichen höchsten Obrigkeit/ zu wider seyn/oder verstanden werden möchte/mit wolbedachtem Muth/rechten wissen/vnd von vnser Key Macht Vollkommenheit wegen/ hiermit gänzlich auffgehoben/cassirt vnd vernichtet/auch E. L. L. A. A vnd Euch/ so viel Sie denen verwant weren/von darofelben vnserer Key Macht Vollkommenheit/ davon ewelichen absoluit vnd ledig gezehlt haben wollen.

Wo aber einer oder mehr/was Strands oder wesen der were oder dis seyn/sich hierüber/in was gesuchten schein oder wege das immer geschehe/vngehorsam erzeigen würde/gegen dem/ vnd denselben allen wollen wir vns gleicher weiß/wie gegen benante Ehter/mit ernstlicher Straff vnd Vngnad zu verfahren vorbehalten. Darnach wisse sich männiglich zu richten/vnd vor Nachtheil vnd Verderben zu hüten das meillen wir ernstlich. Geben in vnser Statt Wien/den zwen vnd zwanzigsten tag des Monats Januarii/ Anno sechszechenhundert Ein vnd zwanzigsten/vnserer Reiche/ des Römischen Keysern/ des Hungarischen im dritten/ vnd des Böhmischen im vierden.

Ad Mandatum S. Caesaris  
Majestatis proprium.

E. L. L. A. A.

153869

AB 153869

X2617808

R

VD 17



COPIA

# Kayserlicher Nachts

Erklärung/ wider Pfalzgraff Friederich Churfürsten.

Wie auch:

Wider Hanns-Georgen den Eltern/  
Marggrafen zu Brandenburg/ Christian  
Fürsten zu Anhalt/ vnd Georg-Friderichen  
Graffen zu Hohenloe.



Betruckt zu Wien/ bey Johan Zeslarwen/ an  
der Cremscher Strassen/ Im Jahr nach Christi  
vnsero Erlösers vnd Seligmachers  
Geburt/ 1621.

